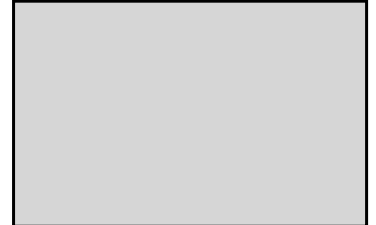


Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie, Frauen
Frau Ingrid Balle persönlich
Frau Mahlstedt persönlich
Hinrich-Schmalfeld-Straße 42
27576 Bremerhaven



Per Fax vorab: 0471 – 59 03 50 28 14

Per E-Mail: Ingrid.Balle@magistrat.bremerhaven.de

Per Einschreiben

Hamburg, 22.06.20

Hilfeplangespräch zum Zwecke der Unterzeichnung der Zielvereinbarung gemäß § 29 IV SGB IX vom 17.06.20

Familie

Datum: 17.06.20

Az:

Sehr geehrte Frau Balle,
sehr geehrte Frau Mahlstedt,

hinsichtlich der mit Ihnen in unserem gemeinsamen Termin am 17.6.2020 getroffenen Vereinbarung, übersende ich Ihnen in der Anlage das Protokoll zur Sitzung verbunden mit der Bitte um kurzfristige Mitteilung von Korrekturanregungen Ihrerseits. Sollte ich bis zum **25.06.20** keine Korrekturanmeldungen Ihrerseits erhalten haben, gehe ich davon aus, dass das Protokoll vollumfänglich Ihre Zustimmung findet.

Bezüglich der E-Mail von Frau Mahlstedt an Frau vom 19.06.20 erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

I. Grundlagen des staatsrechtlichen Verwaltungsverfahrens, § 8 SGB X - Verfahrensgrundsätze

Frau Mahlstedt hat die genannte E-Mail in ihrer Funktion als offizielle JA-Mitarbeiterin an eine antragstellende Bürgerin des Magistrats der Stadt Bremerhaven versendet. Diese E-Mail stellt verwaltungsrechtlich die formale Ablehnung der Vornahme eines Verwaltungsaktes durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven dar, denn Frau hatte am 17.06.20

vor dem Hintergrund der erläuterten Schadensersatzansprüche der Kinder und der Kindesmutter gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven aus der vorsätzlichen und rechtswidrigen Nichtanwendung der Europäischen Opferschutzrichtlinie, des SGB IX sowie der UN-BRK, formal die Ausstellung einer Härtefallbestätigung für das örtliche Job Center zum Zwecke der Einleitung eines Umzuges zur Kindeswohlsicherung der beiden Kinder frist- und formgerecht beantragt.

Vor diesem Hintergrund darf ich ganz persönlich und bilateral kurz anmerken, dass Frau Mahlstedt offensichtlich bisher noch nicht den Unterschied zwischen der internen Kommunikation bei ihrem vorherigen Arbeitgeber DRK und einer formal angemessenen verwaltungsrechtlichen Kommunikation im Auftrag einer ausführenden Stelle der bundesrepublikanischen Exekutive verinnerlicht hat. „Hallo Frau []“ als Anrede in einem Verwaltungsverfahren zum Erlass eines Verwaltungsaktes zu wählen, zeigt den Grad der Professionalisierung der Arbeit des örtlichen ASD doch sehr deutlich.

II. Grundlagen des Sozialrechts im SGB, Artt. 20 I, 28 I S 1 GG

Aus diesem gegebenen Anlass muss ich mir an dieser Stelle leider auch die Zeit für einen kurzen Crash-Kurs Sozialrecht für Sie nehmen, weil diesseits insgesamt der Eindruck entstanden ist, dass, obwohl Sie beide in Ihrem Sozialpädagogik-Studium die Grundstruktur des Sozialrechtes eigentlich vermittelt bekommen haben müssen, Sie auf keinerlei wesentliche Grundlagen der Struktur des SGB zugreifen können, obwohl dies von Ihnen als zwingend anwendbares Recht von Amts wegen bei Ihrer Tätigkeitsausübung zu berücksichtigen ist.

Zunächst sei diesbezüglich Ihre Aufmerksamkeit auf den § 16 II S 1 SGB I gelenkt, der klar und deutlich normiert, dass bei geltend gemachter Unzuständigkeit für eine Antragstellung, wie sie Frau Mahlstedt in der genannten E-Mail für sich geltend machen möchte, Frau Mahlstedt selbst verpflichtet ist, diesen Antrag an die intern zuständige Stelle unverzüglich weiterzuleiten, um eine kurzfristige Bearbeitung des Antrages zu ermöglichen. Ergänzend sei auf Absatz III der Vorschrift hingewiesen, nach dem Frau Mahlstedt, soweit ihr eine Weiterleitung zum Beispiel aus unklarer Antragstellung unmöglich gewesen wäre, unverzüglich bei der Antragstellerin hätte nachfragen müssen, um auf eine klare und sachdienliche Antragstellung hinzuwirken. Beides ist nicht erfolgt, sodass § 339 StGB jedenfalls berechtigt anzudiskutieren wäre.

§ 16 SGB I ist wesentliche Ausprägung des Sozialstaatsprinzips aus Artt. 20 I, 28 I S 1 GG und stellt auch für den ASD Bremerhaven zwingendes nicht dispositives Verfassungsrecht dar. Dieser Grundsatz, unter dessen Lichte jegliche weitere sozialrechtliche Regelung des SGB auszulegen ist, ist jedenfalls meinen Sozialpädagogik-Studenten bereits nach der ersten Vorlesungseinheit bei mir bewusst, weil er so schwer nun nicht zu verstehen ist. Dem ASD Bremerhaven ab hier hoffentlich jetzt auch, sodass ich Sie auffordern darf, nunmehr bis zum

23.06.20

schriftlich mitzuteilen, wer zuständigkeitshalber den am 17.06.20 gestellten Antrag auf Erstellung einer Härtefallbestätigung für Frau [] nunmehr bei Ihnen bearbeitet und wann mit der Ausstellung der Härtefallbestätigung konkret zu

rechnen ist, § 15 II, III SGB I. Auf das hier im Hinblick auf die Einschulung [] bestehende Beschleunigungsgebot aus § 9 S 2 SGB X sei verwiesen.

Ich habe mir für den Zugang der Bescheinigung bei Frau [], als E-Mail-Anhang wäre ausreichend, daher den

26.06.20 12 Uhr

notiert. Soweit Ihnen dies nicht möglich sein sollte, teilen Sie die diesbezüglichen Gründen Frau [] und mir hierfür bitte unverzüglich schriftlich mit, § 9 S 2 SGB X.

Ich fungiere ab hier als Beistand gemäß § 13 IV S 1 SGB X und werde die Durchsetzung der Interessen und gesetzlichen Ansprüche der Kinder gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven ab hier absichern, um als Kinderpsychologin und Sachverständige weiteren vorsätzlichen rechtswidrigen Gesundheitsschädigungen der beiden Kinder der Familie durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven zum alleinigen Zwecke der rechtswidrigen Vereitelung von Kostenübernahmen entgegenzuwirken.

III. Sozialrechtlicher Aufklärungs- und Beratungsanspruch, §§ 13, 14 SGB I

Zum Ablauf der Sitzung am 17.06.20 stelle ich zudem fest, dass der örtlich zuständige ASD Bremerhaven erkennbar nicht in der Lage ist, seinen Beratungsverpflichtungen nach §§ 13, 14 SGB I gesetzeskonform nachzukommen, wenn bereits im Erstgespräch derartige eklatante sozialrechtliche Wissensmängel vorhanden sind. Wer als ASD Mitarbeiter eine Antragstellerin fragt, wer nun den Hilfeplan eigentlich unterschreiben darf und wie eine formal rechtswidrig zu Stande gekommene Gerichtsentscheidung überhaupt umzusetzen ist, ist offensichtlich nicht nur komplett unvorbereitet zum Termin erschienen, wie Frau Mahlstedt auch selbst ganz offen angegeben hat, sondern auch generell fachlich ungeeignet zur Bearbeitung der Fallkonstellation. Vor diesem Termin hätte Ihrerseits selbstverständlich das Rechtsamt hinzugezogen werden müssen, um einen sachgerechten Abschluss der Zielvereinbarungen zu ermöglichen.

Dies ist Ihrerseits erneut pflichtwidrig unterblieben, stattdessen wurden der Antragstellerin nicht unterschriftsfähige Zielvereinbarungen vorgelegt, die bereits aufgrund der eklatanten und teilweise rechtswidrigen Mängel der Angaben in den Zielvereinbarungen sicherstellten, dass es gar nicht zur Unterschrift kommen würde. Offensichtlich um die gerichtlich angeordnete Kostentragung weiter vorsätzlich zu vereiteln und den Beginn des Leistungsabrufs weiter nach hinten hinauszuzögern, damit die Kostentragung zu Lasten des Magistrates der Stadt Bremerhaven am Ende insgesamt kürzer ausfällt und den chronisch unterfinanzierten städtischen Haushalt weniger stark belastet.

Im Lichte dessen erscheint auch die Entscheidung des Schulamtes vom 19.06.20, sich weiterhin einem konstruktiven Gespräch mit Fachleuten zur kurzfristigen Schulanbahnung zu entziehen, obwohl das am 17.06.20 mit den zuständigen Fachleuten Oberle und Bender-Klöck beim ReBUZ unter meiner Anwesenheit geführten Gespräch überaus konstruktiv und aus Sachverständigensicht professionell und kindzentriert verlief, wenig zufällig. Wenn das Schulamt kurzfristig

den Beginn der Beschulung des Kindes an den Abschluss der Zielvereinbarungen durch die Mutter koppelt, die Unterzeichnung dieser Zielvereinbarungen aber gerade über den ASD durch rechtlich schlicht falsche Angaben in den Zielvereinbarungen selbst vereitelt wird, weil kein Antragsteller bewusst falsche Angaben gegen sich wirken lassen muss, § 20 III SGB X, handelt es sich nach hier vorliegenden Fallunterlagen anderer Betroffener, mit denen der Magistrat der Stadt Bremerhaven regelmäßig ähnlich verfährt, kaum mehr um Zufälle, sondern um kalkulierten Rechtsbruch.

Vor dem Hintergrund der bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängigen sozialversicherungsrechtlichen Korruptionsermittlungen gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven stellt sich somit an dieser Stelle die Frage, ob es sich vorliegend tatsächlich nur um Wissensmängel der zuständigen überschaubar ausgebildeten Sozialarbeiter handeln könnte, oder ob es den Amtspersonen im Fall nicht gerade um weitere Eskalation zur bewussten Umgehung gesetzlicher Vorschriften und der damit einhergehenden Vermeidung von Kostentragung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven geht, um weiter die örtliche Pflegewirtschaft zu finanzieren, die auf die sozialrechtlichen Bundesgelder angewiesen ist, die dem Magistrat im Rahmen der Gewährung des Persönlichen Budgets durch die Antragsteller entzogen werden.

IV. Ablehnung wegen Befangenheit, § 17 SGB X

Dieser materielle Komplex kann an dieser Stelle auch unentschieden bleiben, da nach mir vorliegender schriftlicher Auskunft der Staatsanwaltschaft Bremen weiterhin zwei Ermittlungsverfahren gegen Frau Diedrichsen sowie gegen Frau Balle dort anhängig sind. Es ist somit, unabhängig von den Ereignissen am 17.06.20, schon rein formell generell einigermaßen absurd, dass eine von diesen beiden Beschuldigten hier schriftlich dokumentiert geschädigte Antragstellerin nun auch ihre nächsten Anträge zum Zwecke des Erlasses von Verwaltungsakten erneut von diesen Beschuldigten bearbeiten lassen soll. Die stellt gerade einen Verstoß gegen § 17 I SGB I dar, sodass gemäß § 17 I SGB X die Sachbearbeiterinnen Balle und Diedrichsen wegen Befangenheit in eigener Sache hinsichtlich weiterer Zuständigkeiten für Belange der Kindesmutter abgelehnt werden, denn anhängige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sind im Sinne der Vorschrift ein hinreichender Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsführung zu rechtfertigen.

Aufgrund der hier ebenso vorliegenden schriftlich dokumentierten sozialversicherungsrechtlichen Korruptionshandlungen des Jugendamtes Bremerhaven in mehreren weiteren Fällen von Geschädigten in Bremerhaven, beschäftigen sich die Antikorruptionsstellen Bremen und Hamburg mit den dortigen sozialrechtlichen Vorgängen, sodass auch diesseits Befangenheitsantrag hinsichtlich der Behördenleitung des Jugendamts Bremerhaven Susanne Hild gemäß § 17 S 2 SGB X gestellt wird.

Frau Mahlstedt ist ausweislich der hier vorliegenden schriftlichen Dokumentationen bereits zuvor im Rahmen ihrer vorherigen beruflichen Tätigkeit für das DRK in den Fall involviert gewesen, sie ist somit gerade nicht neutral, sodass auch auf dieser Basis eine Ablehnung gemäß § 17 I SGB X wegen Befangenheit und zusätzlicher völliger Unkenntnis der rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit erfolgt, wie am 17.06.20 offenkundig wurde. Eine entsprechende Mitteilung über die vorherige Tätigkeit im Fall und für das DRK von Frau Mahlstedt ergeht separate an das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen zur Kenntnisnahme.

Weiterhin ist im Hinblick auf die anhängigen Korruptionsermittlungen gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie der hier vorliegenden Unterlagen zu schriftlich dokumentierten Korruptionshandlungen des Jugendamtes Bremerhaven anzunehmen, dass § 16 I S 2 SGB X auf die Personen Balle, Diedrichsen, Mahlstedt sowie Hild anwendbar ist, sodass sich die Befangenheit bereits aus der Vornahme der hier dokumentierten Korruptionshandlungen ergibt.

Hinsichtlich der Person Diedrichsen ist zudem § 16 V Nr. 2 SGB X im Hinblick auf das bestehende persönliche Verhältnis zu Herrn Diedrichsen von der zuständigen Ortspolizei Bremerhaven einschlägig.

V. Akteneinsicht ASD-Akte

Im Hinblick auf dieses persönliche Verhältnis zwischen Herrn und Frau Diedrichsen wird zum Zwecke der Einleitung von Strafermittlungen, zur konkreteren Verifizierung der Schadensersatzansprüche der Kindesmutter sowie der vom Magistrat der Stadt Bremerhaven vorsätzlich zum Zwecke der Kosteneinsparung an ihrer Gesundheit geschädigten Kinder durch rechtswidrige vorsätzliche Nichtanwendung der Europäischen Opferschutzrichtlinie sowie zum Zwecke der Durchsetzung des sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruches von Kindesmutter und Kindern aus Unterlassung der Amtspflichten der §§ 13, 14, 15 SGB I **Akteneinsicht** gemäß § 25 I S 1 SGB X zur Geltendmachung und Verteidigung der rechtlichen Interessen von Kindern und Kindesmutter gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven beantragt.

Auf das aktuell anhängige Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik wegen der systematischen Verletzung der Gewährung rechtlichen Gehörs bei Opfern von Gewalttaten eingeleitet hat, sei hingewiesen. Frau [] hatte bereits am 17.06.20 persönlich Akteneinsicht beantragt, die Frau Balle auch zugesagt hatte. Es wird daher nunmehr um kurzfristige schriftliche Terminunterbreitung gebeten, damit eine Akteneinsicht vorgenommen werden kann. Aus Verjährungsgründen sowie im Rahmen des Beschleunigungsgebotes im Hinblick auf die Einschulung [] wurde diesseits der

26.06.20

als Frist für die schriftliche Unterbreitung von 3 möglichen Einsichtnahmeterminen notiert. Da diesseits schriftlich in mehreren Fällen dokumentiert ist, dass der Magistrat der Stadt Bremerhaven systematisch Akteneinsichtsgesuche Geschädigter nicht bearbeitet, wurde Frau [] bereits die Einleitung eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens für den Fall der Nichtvornahme der Akteneinsicht bis zum **03.07.20** empfohlen. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich bereits aus den anhängigen Strafverfahren gegen die ASD Mitarbeiter.

VI. DSGVO-Antrag

In der Anlage übersende ich Ihnen zudem einen aktuellen DSGVO-Antrag von Frau [] Da diesseits über mehrere Fälle schriftlich dokumentiert wurde, dass auch DSGVO-Anträge zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen seitens

des Magistrates der Stadt Bremerhaven regelmäßig schlicht nicht bearbeitet werden, und auch die zuständige Datenschutzbeauftragte Sommer schriftlich dokumentiert den derartigen Bruch von nicht dispositivem Europarecht durch den Magistrat tatkräftig unterstützt, statt auftrags- und mandatsgemäß zu bekämpfen, wurde Frau [] auch im Hinblick auf die hier vorliegenden fallübergreifenden Beweismittel zum diesbezüglichen regelmäßigen Umgang des Magistrates mit DSGVO-Anträgen empfohlen, für den Fall der nicht erschöpfenden Bearbeitung des Antrages bis zum

03.07.20

Eilantrag beim VG Bremen zu stellen. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich ebenfalls aus den anhängigen Strafverfahren gegen den ASD.

VII. Antrag Persönliches Budget Freizeitbedarf

In der Anlage wird der Antrag von Frau [] zum Persönlichen Budget [] für die Freizeitgestaltung übersendet. Im Hinblick auf die rechtlich unzulässige fortgesetzte Weigerung des Schulamtes, eine Beschulung nunmehr von Amts wegen einzuleiten, liegt auch hier Eilbedürftigkeit zur Abwendung weiterer Gesundheitsschädigungen durch die rechtswidrige Nichtbeschulung vor, §§ 10 Nr. 1 SGB I, 123 V S 1 Nr. 1, 124 I S 1 SGB IX .

Ich darf somit zur Abwehr weiterer Gesundheitsschädigungen [], seines Bruders [] sowie der Kindesmutter nunmehr um positive Bescheidung des Antrages bis zum **26.06.20** bitten.

VIII. Termin Opferschutzbeauftragte Ortspolizei Bremerhaven, §§ 10 Nr. 1 SGB I, 20 III SGB X

Hinsichtlich der hier schriftlich dokumentiert vorliegenden rechtswidrigen Nötigungs- und Diskriminierungshandlungen von Kindern und Kindesmutter durch POK R. v. Glahn von der Ortspolizei Bremerhaven fordere ich Sie erneut auf, zur Verhinderung von weiteren rechtswidrigen Diskriminierungshandlungen der Ortspolizei Bremerhaven an einem behinderten Jungen, die sowohl aus § 33c SGB I als auch aus Artt. 8 II Nr. 4, 13 II, 25 UN-BRK sowie aus der Europäischen Opferschutzrichtlinie explizit verboten sind, unverzüglich einen gemeinsamen Gesprächstermin mit der Kindesmutter, mir, dem Opferschutzbeauftragten der Ortspolizei Bremerhaven, dem Landesbehindertenbeauftragten Bremen sowie dem aktuellen Sozialdezernenten des Magistrates der Stadt Bremerhaven zu organisieren. Dies ist keine freundliche Bitte, sondern ein Antrag nach § 12 I S 1 SGB IX.

Gemäß der Europäischen Opferschutzrichtlinie, die Ihnen beiden persönlich als nicht dispositives Bundesrecht angeblich unbekannt sein soll und die Sie deswegen zu Fortbildungszwecken in der Anlage finden, ist die Behörde, also Sie als ASD, explizit verpflichtet, weitere Gesundheitsschädigungen in der Fallarbeit von [] abzuhalten.

Vor diesem Hintergrund weise ich bilateral darauf hin, dass ich unverzüglich Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt gegen die Familie von Glahn stellen werde, sollte der ASD die Unterbreitung des oben beantragten Termins zur Gefahrenabwehr bei der Ortspolizei nicht bis zum

26.06.20

vorgenommen haben, da dann anzunehmen ist, dass der Träger der Eingliederungshilfe, nach diesseitigem Verständnis ist dies aufgrund der Anwesenheit von Herrn Hinners im Termin nun das Sozialamt des Magistrates, nicht der ASD, offensichtlich über unzulässige strafrechtliche Nötigung einer familiär mit der Ortspolizei Bremerhaven verbundenen Sozialamtsmitarbeiterin versucht, eine Familie aus der Stadt zu mobben, um dem Magistrat Kosten für das Persönliche Budget von Menschen mit Behinderung einzusparen.

Frau von Glahn kann sich diesbezüglich im Rahmen der Korruptionsermittlungen gegen den Magistrat dann sicher der StA gegenüber erklären, ebenso wie Herr Goldhahn, der diese Methoden fallübergreifend nicht nur schriftlich dokumentiert fördert, sondern Mitarbeiter hierzu explizit anstiftet. Die fallübergreifenden Verflechtungen von Magistratsmitarbeitern mit Mitarbeitern bei der Ortspolizei Bremerhaven sind wirklich erstaunlich. Da verwundert dann auch nicht mehr, dass Sie persönlich im Termin jegliche Kenntnis der örtlichen Korruptionshandlungen abstreiten, obwohl alle Spatzen diese laut von den Dächern pfeifen. Deswegen hat Herr Grantz die Zuständigkeiten für Korruptionsermittlungen bekanntlich auch direkt an sich gezogen, es sind mittlerweile dann doch zu viele Geschädigte.

IX. Gutachter

Wir waren im Termin am 17.06.20 übereingekommen, dass gemäß § 17 I, 118 SGB IX, die Antragstellerin 3 unabhängige Gutachter vorschlägt, um nunmehr ein aktuelles wissenschaftlichen Kriterien entsprechendes Gutachten zum Förderbedarf [] anfertigen zu lassen. Aufgrund der anhängigen Korruptionsermittlungen gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven soll gerade auf eine Beziehung eines örtlichen Gutachters verzichtet werden, sodass nachfolgend drei unabhängige Gutachter vorgeschlagen werden, die fachlich und persönlich ausreichend geeignet sind, den aktuellen und prognostischen Förderbedarf von [] ausreichend festzustellen, damit nachfolgend die Festsetzungen gemäß § 120 SGB IX vorgenommen werden können.

Gutachter 1:

Gutachter 2:

Gutachter 3:

Sobald hier eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Magistrates der Stadt Bremerhaven bei der Kindesmutter eingegangen ist, kann die Begutachtung erfolgen.

X. Hilfeplan / Fördergrundsätze

Hauptziel der Hilfeplanung ist wie besprochen die Förderung der langfristigen und dauerhaften Teilhabe [] an der Gemeinschaft und am Arbeitsmarkt durch Sicherstellung einer seinen besonderen Bedürfnissen entsprechenden Beschulung, damit [] einen Schulabschluss erreichen kann.

Zu den Aufgaben der Schulbegleitung gehört konkret:

- Emotionale Stabilisierung [] in ihn überfordernden Situationen
- Hilfe bei auftretenden Problemen mit Kindern durch Konfliktmoderation und Anbietung eines Lernens am Modell
- Begleitung auf dem Schulweg, in Pausen, auf Klassenausflügen, auf Klassenfahrten
- Unterstützung bei der Fokussierung der Aufmerksamkeit im Unterricht auf die wesentlichen Dinge
- Direkte Unterstützung und kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Konkrete Unterstützung im Sportunterricht
- Unterstützung bei der Bereitstellung der richtigen Arbeitsmaterialien
- Unterstützung beim Aufräumen und Vorbereiten der Schultasche
- Unterstützung bei der Strukturierung des Arbeitsplatzes
- Unterstützung bei Gruppen/Partnerarbeiten im Klassenverband
- Unterstützung bei der Umsetzung der Anweisung von Lehrkräften
- Unterstützung der kindlichen Kommunikation mit den Lehrern
- Unterstützung bei der Elternarbeit

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Bewilligung des Persönlichen Budgets wird vorgeschlagen, dass Sie vor Fortsetzung unseres gemeinsamen Gespräches am 17.06.20 zunächst korrekte Zielvereinbarungsentwürfe anfertigen, in die die obigen Angaben eingepflegt sind und mir diese vorab zur Prüfung faxen oder per E-Mail senden, damit bei potentiellen weiteren Unstimmigkeiten direkt diesseits auf eine Korrektur möglicher weiterer Fehler kurzfristig hingewirkt werden kann. Ich habe mir den **26.06.20** als Eingangsdatum notiert, denn wir wollen ja, wie Herr Hinners ausdrücklich mehrfach bekräftigt hat, die Kuh endlich vom Eis bekommen.

Mit kollegialen Grüßen

